

Die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz ist **seit 6. Dezember 2017 in Kraft** (Gesetz 172/2017) und beinhaltet einige wichtige Neuerungen.

ABFINDUNG STEUERZAHLKARTEN (rottamazione cartelle)

Es gibt eine Neuauflage für die Abfindung von Steuerzahlkarten, welche bis Ende September 2017 zugestellt wurden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. Mai 2018 einzureichen. Die Begünstigung besteht in Nachlass von Verwaltungsstrafen und Verzugszinsen.

KUNDEN- UND LIEFERANTENLISTE

Ab 2018 gibt es eine Vereinfachung, Sammelrechnungen für Kleinbeträge unter 300 Euro können als Sammelbeleg gemeldet werden. Es sind nicht mehr die einzelnen Rechnungen anzugeben.

SPLIT PAYMENT

Ab 1. Jänner wird das Split Payment auf die öffentlichen Betriebe, die Sonderbetriebe und auf alle von der öffentlichen Verwaltung beherrschten Gesellschaften und Körperschaften ausgeweitet.

STEUERABSETZBETRÄGE FÜR STUDENTENWOHNUNGEN

Die Voraussetzungen für die Absetzbarkeit von Mietkosten von Studentenwohnungen werden gelockert, in Berggebieten genügt jetzt eine Entfernung zum Wohnort von 50 km und die Universität kann sich auch in derselben Provinz befinden.

Das Haushaltsgesetz wird derzeit in der Abgeordnetenversammlung behandelt. Es sind noch einige Abänderungen zu erwarten, wir möchten Sie aber vorab über die geplanten Neuerungen informieren.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

Ab 2019 sind alle Rechnungen zwischen Unternehmen und Freiberuflern (B2B) in elektronischer Form zu machen. Bereits ab 1. Juli 2018 gilt diese Pflicht für Subunternehmen im Bauwesen gegenüber Auftragnehmern der öffentlichen Verwaltung. Im Moment schaut es so aus, als ob ab 2019 auch alle Rechnungen an Privatpersonen als elektronische Rechnungen auszustellen sind.

STUDI DI SETTORE

Die Sektorenstudien bleiben uns jetzt für 2017 doch noch erhalten und sollten erst für 2018 von den ISA (Zuverlässigkeitsindex) abgelöst werden.

MWST-ABZUG

Die seit 2017 gültige Bestimmung sieht ja vor, dass die MwSt auf Eingangsrechnungen nur mehr in dem Jahr abgezogen werden darf, in welchem die Rechnung ausgestellt wurde. Diebezüglich erhofft man sich noch eine Korrektur um Probleme, insbesondere bei der Buchung von Eingangsrechnungen zum Jahresende, zu vermeiden.

BESTEuerung DIVIDENDEN UND VERÄUSSERUNGSGEWINNE

Künftig wird für alle Dividenden eine endgültige Abzugsteuer von 26 Prozent vorgesehen, d.h. man unterscheidet nicht mehr zwischen relevanter und nicht relevanter Beteiligung. Die Neuerung gilt für Dividendenausschüttung von Gewinnen erzielt ab 2018 und für Veräußerungsgewinne ab 2019.

SONDERABSCHREIBUNGEN (SUPER- UND IPERAMMORTAMENTO)

Die Sonderabschreibung von 140% wird für das Jahr 2018 verlängert, aber auf 130% reduziert, die PKWs werden aber zur Gänze von der Begünstigung ausgeschlossen.

Auch die Sonderabschreibung von 250% für Neuinvestitionen in intelligente Maschinen und Anlagen (industria 4.0) wird für das Jahr 2018 verlängert.

Abschreibung Wiedergewinnung und energetische Sanierung

Der Steuerabsetzbetrag von 50% für die Wiedergewinnungsarbeiten und 65% für die energetische Sanierung wird um ein Jahr verlängert. Für den Austausch von Fenstern, die Installation von Beschattungen und den Austausch von Heizanlagen wird der Bonus von 65 auf 50% reduziert.

INTRASTAT-MELDUNGEN 2018

Die Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 25.09.2017 hat die trimestrale INTRASTAT-Meldung der **Einkäufe** von Waren und Dienstleistungen (INTRA-2) mit Wirkung 1. Jänner 2018 abgeschafft. **Inneregemeinschaftliche Verkäufe sind auch in Zukunft immer zu melden!** Einkäufe sind ab 2018 nur dann zu melden, wenn pro Trimester die Schwelle von 200.000 € (Wareneinkäufe) bzw. 100.000 € (Dienstleistungen) überschritten wird.